

Bundessatzung

**Geänderte Fassung gemäß den Beschlüssen der
Bundesparteitage**

vom

**13. Juni 2010
und 24. Oktober 2010
in Heidelberg**

(Stand: 25. Oktober 2010)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 4 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	7
§ 6 Gliederung	8
§ 7 Organe der Bundespartei	8
§ 8 Der Bundesparteitag	9
§ 9 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	9
§ 10 Aufgaben des Bundesparteitages	10
§ 11 Beschlussfassung durch den Bundesparteitag	11
§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag	11
§ 13 Der Bundesvorstand	12
§ 14 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes	12
§ 15 Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes	13
§ 16 Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen	13
§ 17 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament	14
§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer	14
§ 19 Rechenschaftslegung	15
§ 20 Auflösung der Partei oder einer Gliederung	16
§ 21 Urabstimmung	17
§ 22 Verbindlichkeit der Satzung	17
Anhang: Beitragsordnung	18

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die *Liberalen Demokraten* sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
2. Die Partei führt den Namen *Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen* - . Ihre Gliederungen führen diesen Namen mit dem entsprechenden Zusatz. Die Kurzbezeichnung lautet **LD**.
3. Der Sitz der **LD** ist der Wohnsitz der/des Bundesvorsitzenden.
4. Die **LD** vertreten in der Bundesrepublik Deutschland den **Liberalismus als Politik der Menschen- und der Bürgerrechte, des sozialen und ökologischen Ausgleichs**.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Liberalen Demokraten können alle Personen werden, die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes leben, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und ihnen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
2. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Bundessatzung von den örtlichen Gruppen, Kreis- oder Landesverbänden entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Mitgliedschaft ff

Für die ehemaligen Mitglieder der SED/ Blockparteien (Geburtsjahr vor 1962) ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt, "keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Denunziation begangen zu haben", Bestandteil des Aufnahmeantrages.

Die Gliederungen haben unverzüglich den Bundesverband von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, hat der Bundesvorstand bis 14 Tage nach Eingang des Antrages bei der Bundesgeschäftsstelle ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist vom Bundesvorstand bei einem Veto nach § 2 Abs. 3 Satz 5 über die Gründe schriftlich zu informieren.

5. Über Aufnahmeanträge von Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Bundesvorstand.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Liberalen Demokraten und in einer anderen Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der Liberalen Demokraten widersprechen.
7. Mitglieder der Partei sind beitragspflichtig. In der Bundesbeitragsordnung werden ein Regelbeitrag, ein ermäßigter Regelbeitrag sowie die Voraussetzungen für Beitragsfreiheit festgelegt.

Die Beiträge aller Mitglieder werden unmittelbar vom Bundesverband, möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen, es sei denn, dass durch Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband die Beitragserhebung durch diesen für die ihm untergeordneten Mitglieder sichergestellt ist.

Der Bundesparteitag kann die Abführung von Beitragsanteilen an den Bundesverband beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft ff

Der Bundesverband führt an die zuständigen Landesverbände alle Beitragsanteile für ihnen zugeordnete Mitglieder ab, die über dem ihm zustehenden Anteil liegen. Für den Fall der Beitragserhebung durch einen Landesverband muss dieser die Bundesanteile an den Bundesverband abführen.

Die Landesverbände sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Anteile an die bestehenden örtlichen Gruppen und Kreisverbände abzuführen.

Die Landesverbände können in ihren Beitragsordnungen die Beitragshöhe für die ihnen untergeordneten Mitglieder festsetzen. Der Regelbeitrag der Bundesbeitragsordnung darf hierbei nicht unterschritten werden.

8. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
9. Für ein Parteiamt ist wählbar, wer in den letzten zehn Jahren in keinerlei nachrichtendienstliche Tätigkeit verwickelt war und dies durch eidesstattliche Versicherung erhärtet. § 2.Absatz 9, Satz 1 dieser Satzung findet keine Anwendung, wenn der /die Betreffende zur Tatzeit minderjährig war.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der **LD** im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
 4. rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit/ der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 5. Ausschluss nach § 4

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft ff

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.
4. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt insbesondere vor bei: Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind, bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei, bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie bei unterlassener Beitragszahlung.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen ff

Über Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes (gem.§10 PartG). Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung zum Schiedsgericht des übergeordneten Verbandes zulässig.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Verletzen Landesverbände, ihnen nach geordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von einem Monat den Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung des Landesparteitages nicht, ist hierzu der Bundesvorstand berechtigt. Die Frist beträgt in diesem Falle mindestens vierzehn Tage.

3. Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einem Bundesparteitag beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Parteitagsbeschlüsse, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.
4. Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband oder einem diesem nach geordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

§ 6 Gliederung

1. Mindestens drei Mitglieder in einem Bundesland können einen Landesverband bilden. Die Landesverbände organisieren sich selbst.
2. Die Landesverbände gliedern sich in örtliche Gruppen und / oder Kreisverbände. Eine örtliche Gruppe und / oder Kreisverband hat mindestens drei Mitglieder. Die örtlichen Gruppen und/oder Kreisverbände organisieren sich selbst. Sie legen die Grenzen ihrer Tätigkeit einvernehmlich fest. In Konfliktfällen entscheidet der Landesverband.
3. Örtliche Gruppen und Kreisverbände können über politische Grenzen hinaus gehen, sind aber in den Außengrenzen deckungsgleich mit politischen Grenzen und dürfen Grenzen des Landesverbandes nicht überschreiten.
4. Die Landesverbände sind in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 2 Abs.6 und der Bundesbeitragsordnung verpflichtet den örtlichen Gruppen und / oder Kreisverbänden Beitragsanteile zu überlassen. Die Landesverbände gewährleisten den Einzug der Bundesanteile und die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem Bundesverband, sofern der Bundesvorstand sie dazu ermächtigt hat.

§ 7 Organe der Bundespartei

1. Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
 1. der Bundesparteitag und
 2. der Bundesvorstand.
2. Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Bundesvertreterversammlung nach §17.

§ 8 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
3. Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Bundesparteitages

1. Ein ordentlicher Bundesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Brief an die Mitglieder einberufen. Im Falle der Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vier Wochen gewahrt werden.
2. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch die/ den Bundesvorsitzende(n) mit einer Frist von vier Wochen unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch
 1. der Vorstände von mindestens einem Drittel der Landesverbände
oder
 2. der Bundestagsfraktion oder -gruppe oder
 3. des Bundesvorstandes oder
 4. von einem Drittel aber mindestens fünf der örtlichen Gruppen oder
 5. von einem Drittel aber mindestens fünf der Kreisverbände.

In Fällen von herausragender Dringlichkeit kann die Mindestfrist zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages auf zehn Tage verkürzt werden.

§ 10 Aufgaben des Bundesparteitages

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
 2. die Verabschiedung von Parteiprogrammen
 3. Satzungsänderungen gemäß § 22 und Beitragsregelungen (vgl. § Abs.6 und § 12 Abs.3)
 4. Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden
 5. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht der Mandatsprüfungskommission gemäß § 1 Abs.3
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht
 6. die Entlastung des Bundesvorstandes
 7. die Wahl des Bundesvorstandes
 8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. (gemäß § 31 Abs.1 PartG)
 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
 10. die Wahl der Mandatsprüfungskommission. Diese besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 11. Die Eröffnung, Verlegung und Schließung der Bundesgeschäftsstelle bedarf vorab der Zustimmung des Bundesparteitages
3. Die Wahl des Bundesvorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer findet innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Wahl statt.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für mindestens zwei, höchstens vier Jahre gewählt. § 14 Abs.2 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Beschlussfassung durch den Bundesparteitag

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
2. Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
3. Von dem Bundesparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag

1. Jedes Mitglied kann am Bundesparteitag mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied, b) die örtlichen Gruppen-, c) die Landesverbände, d) die Mitglieder des Bundesvorstandes.Anträge müssen vier Wochen, bei außerordentlichen Bundesparteitagen zwei Wochen zuvor beim Bundesvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Bundesvorstand hat diese Anträge nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich an die örtlichen Gruppen und oder Kreisverbände weiterzuleiten. Nach Antragsschluss eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn es sich um Abänderungsanträge handelt oder wenn der Bundesparteitag der Behandlung mit Mehrheit zugestimmt hat. Vor diesem Beschluss sind nur eine Begründung der Dringlichkeit und eine Gegenrede zulässig.
3. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Stimmberechtigung der Mitglieder und berichtet dem Bundesparteitag.
4. Mitglieder, die sechs Monate ihren Beitrag nicht geleistet haben, sind nicht stimmberechtigt. Beitragsbefreite haben für die Dauer der Beitragsfreiheit Stimmrecht. Das Stimmrecht lebt in vollem Umfang wieder auf, sobald die Beitragsrückstände beglichen wurden

§ 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen des Bundesparteitages.
2. Der Bundesvorstand besteht aus der/ dem Bundesvorsitzenden, dem Schatzmeister und einer Anzahl von stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Vor Eintritt in die Wahlhandlung beschließt der Bundesparteitag, welche Anzahl von Stellvertretern zu wählen ist.
3. Der Bundesparteitag wählt die / den Bundesvorsitzende(n) und den Schatzmeister jeweils in Einzelwahlgängen. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber und der Neinstimmen. Erreicht niemand diese Zahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
4. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen bis zur beschlossenen Anzahl.
5. Gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) wird die Partei durch die /den Bundesvorsitzende(n) oder Schatzmeister oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam.

§ 14 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird von der / dem Bundesvorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung von einer ihrer / einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
2. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - 1) von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - 2) von einem Landesverband.

§ 14 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes ff

3. Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind parteiöffentlich.
4. Der Bundesvorstand hat den Haushaltsplan der Partei zu veröffentlichen.
5. Reisen im Dienste der Partei oder zu Parteitagen können abgerechnet werden, wenn der Bundesvorstand diesen vorher zustimmt.

§ 15 Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder durch Beschluss Gäste zulassen. Wortmeldungen der Gäste sind durch ein Mitglied der Partei anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 16 Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen

Geltung der Wahlgesetze und Satzungen:

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 17 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament

1. Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesparteitag gemäß § 8 Abs. 2 EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt.
2. Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern, die zur Europawahl stimmberechtigt sind.
3. An den Wahlen zur Aufstellung der Bewerber und ihrer Stellvertreter für die Europawahl dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden, in dem betreffenden Land wahlberechtigt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Im übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Teilnahme- und Stimmberechtigung der Versammlungen sowie für die Verfahren für die Wahl der Bewerber, die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
5. Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze eins bis vier (1-4) sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer

- 1 a. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums einvernehmlich und für mindestens zwei Jahre bestimmt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl und dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt. Den Vorsitz soll möglichst ein Volljurist, Rechtskundiger innehaben.

§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer ff

- 1 b.** Das Schiedsgericht ist im Einzelfall mit Beisitzern zu besetzen, die im Streitfall von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- 1 c.** Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet. Sie ist dem nächsten Parteitag zur Abstimmung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).
- 2.** Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- 3.** Ist schriftliche Wahl erforderlich, so gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Dabei genügt jeweils ein Wahlgang. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt; die nächsten werden Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

§ 19 Rechenschaftslegung

- 1.** Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
- 2.** Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert gemäß § 25 Abs.2) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet oder angezeigt (gem. § 25 Abs.3 PartG).
- 3a.** Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes (§ 24 PartG) ist dem Bundesvorstand von allen Gliederungen unverzüglich zu übersenden.
- 3b.** Die Landesverbände haben sicherzustellen, dass ihre Rechenschaftsberichte für das vergangene Jahr und die Rechenschaftsberichte ihrer nach geordneten Gliederungen bis spätestens 30. April eines jeden Kalenderjahres beim Bundesvorstand eingehen.

§ 20 Auflösung der Partei oder einer Gliederung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der Antrag mindestens sechs Woche vorher den örtlichen Gruppen mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr.11 des Parteiengesetzes (PartG) erforderlichen Urabstimmung.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, einen neuen Landesverband zu gründen.
3. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
4. Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei, im Falle einer Auflösung, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Rechnungsprüfung hat vorab durch die gewählten Rechnungsprüfer der Gliederung zu erfolgen, oder ersatzweise durch die Bundesrechnungsprüfer. Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächst höhere Gliederung verwaltet. Auf dem Parteitag, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen zwischen den Gliederungen mehr getätigt werden.

§ 21 Urabstimmung

1. Durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages, fünfzehn Prozent (15 %) der Mitglieder, eines Landesverbandes, kann ein Antrag oder eine Resolution zur Urabstimmung der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Urabstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit "ja" oder "nein" möglich ist. Der Bundesvorstand setzt die Zeit der Urabstimmung fest. Er ist für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel verantwortlich.
3. Die Urabstimmung wird innerhalb der örtlichen Gruppen vorgenommen, deren Vorstände für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich sind. Sie haben über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden und dem Vorstand der nächst höheren Gliederung zuzuleiten.

§ 22 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
2. Änderungen der Bundessatzung sind nur möglich, wenn auf Bundesparteitag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung befürworten. Hierbei gilt das relative Verhältnis zwischen Befürwortern und Ablehnern des Änderungsantrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen haben auf das Verhältnis keinen Einfluss.

Änderungen der Bundessatzung treten am ersten Tag nach Ablauf des Bundesparteitages in Kraft.

3. Diese Satzung tritt am 25. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang: Bundesbeitragsordnung

Bundesbeitragsordnung

Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen - LD

**Gemäß § 2 Abs. 6 der Bundessatzung tritt diese Beitragsregelung
in Ergänzung zu §2 Abs. 6 in Kraft.**

- 1.** Der Mindestbeitrag beträgt **10,-Euro** pro Monat.
- 2.** Der ermäßigte Regelbeitrag beträgt **2,50 Euro** pro Monat. Der ermäßigte Regelbeitrag gilt auf Antrag für Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger.
- 3.** Bei Mitgliedern mit höherem Einkommen beträgt der Beitrag eins vom Hundert (1%) des monatlichen Nettoeinkommens.
- 4.** Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann von der zuständigen Gliederung auf Antrag Beitragsfreiheit gewährt werden.
- 5.** Der Bundesverband erhält die Mitgliedsbeiträge bundesunmittelbarer Mitglieder und die vom Bundesparteitag beschlossenen Bundesanteile von vierzig vom Hundert (40 %) der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gliederungen. Den Restbetrag erhalten die zuständigen Landesverbände für die ihnen zugeordneten Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend für örtliche Gliederungen, die keinem Landesverband angehören.
- 6.** Die Landesverbände haben dreißig vom Hundert (30 %) der Landesanteile an die nächst niedrigeren Gliederungen abzuführen.
- 7.** Bei großen, bundesweiten Aktionen können diese Umlagen in Absprache mit den Schatzmeistern erhöht werden.
- 8.** Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.